

IIb Vom Städte- und Landfriedensbund zum Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis

Die Erhaltung und Wahrung des Friedens war oberstes Gebot aller geistlichen und weltlichen Mächte des Mittelalters. Unter Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) wurden die kirchlichen Friedensbemühungen mit denen des Kaisertums, der stärksten weltlichen Macht dieser Zeit, verknüpft. Auf dem Reichstag zu Mainz im Jahre 1085 verkündete der Kaiser einen Gottesfrieden für das gesamte Reich. Damit wurde der allmähliche Übergang von der geistlichen Friedenswahrung (Gottesfrieden) zur weltlichen (Landfrieden) eingeleitet. Wiederum war es Heinrich IV., der 1103 in Mainz den ersten Reichslandfrieden verkündete.

Bis zur Verkündung des 'Ewigen Landfriedens' auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1495 verlor das Kaisertum immer mehr an Macht zugunsten der Territorialherren, die ihre Landesherrschaft erfolgreich ausbauen konnten und anfangen, untereinander Landfriedensbündnisse, vielfach zeitlich begrenzt, abzuschließen.

So schlossen am 22. Mai 1246 die Städte Münster, Osnabrück und Minden in Ladbergen einen unauflöslichen Bund zum Schutz der Märkte und der Marktbesucher unter Verweigerung jeglichen Kredits für Räuber und Friedensbrecher. Demjenigen sollte Hilfe zuteil werden, dem außerhalb Unrecht geschieht und sicheres Geleit wurde allen zugesagt, die unterwegs sind. Den Bund unterstützten die Städte Herford und Coesfeld als Helfer.

Wenige Jahre später – 1253 – fanden sich auf der Lippebrücke bei Werne auf Initiative Münsters die Städte Dortmund, Lippstadt, Münster und Soest zu einem 'ewigen Bund' mit ganz ähnlichen Zielsetzungen und Verpflichtungen zusammen. Beide Städtebünde wurden zum tragenden Element in der Organisation des westfälischen Hansequartiers.

Mit dem nun immer stärker werdenden Selbstbewußtsein der Städte kam es im Jahre 1277 zu einem Wehrbündnis auf 12 Jahre zwischen den Städten Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund. Auf den vierteljährlich stattfindenden Zusammenkünften der Städte wurde die Münzwährung auf den Fuß des Soester Pfennigs abgestimmt und beraten über Hansefragen und die Teilnahme an den Hansetagen in Lübeck. Wenn auch die Fürsten und Landesherren sich dem Schutz des Landfriedens schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts unterstellt hatten und ihren Bündnissen sich die Städte einfügen mußten, kann es für die Städte nur eine Genugtuung gewesen sein, als im Landfrieden zwischen Wupper und Weser vom 5. November 1319 die Führung des gemeinsamen Friedenssiegels den vier Städten des Werner Städtebundes anvertraut wurde, die es abwechselnd je einen Monat bewahren sollten. Die jeweils geschäftsführende Stadt hatte die Streitkräfte aufzubieten, Friedensbrecher vorzuladen und zu Tagungen und Schiedsgerichten einzuladen. Die Befehlsgewalt über die Streitkräfte des Bundes konnten die fürstlichen Kriegshauptleute und Marschälle nur mit dem Rat der Vierstädte ausüben. Alle Stadtbünde wurden 1356 vom Reichsgesetz der 'Goldenen Bulle' verboten. Die Städte des Werner Städtebundes haben deshalb nicht mehr gewagt, ihr Wehrbündnis zu erneuern. Sie waren vielmehr, mit Ausnahme von Osnabrück, schon 1298 einem auf fünf Jahre abgeschlossenen Landfrieden beigetreten, dem auch der Erzbischof von Köln, der Bischof von Münster und der Graf von der Mark angehörten. Diesem Bündnis folgte am 21. Oktober 1307 der ebenfalls auf fünf Jahre befristete große Landfrieden zwischen Weser und Rhein, dessen Initiator der Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern war.

War der Kölner Metropolit zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch die maßgebliche Persönlichkeit in Westfalen, so konnte er seine Vormachtstellung im östlichen Teil des Landes bis zur Jahrhundertmitte doch nicht mehr so wie früher zur Geltung bringen. Das wird am besten darin sichtbar, daß am 8. Februar 1348 die Bischöfe von Osnabrück und Minden, die Grafen von Ravensberg, Schaumburg und Everstein, Edelherr Otto von der Lippe sowie die Städte Herford, Osnabrück, Minden und Lübbecke in Wiedenbrück einen eigenen Landfrieden abschließen konnten. Am 25. November 1371 gab Kaiser Karl IV. allen Kirchen und Kirchhöfen, allen Hausleuten mit Leib und Gut öffentlichen Frieden, nachdem er vom Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück sowie von dem Grafen von der Mark erfahren

hatte, welch großer Unfriede im 'Lande tho Westfalen' herrsche. Jeder Brecher dieses Friedens sollte der Acht und Femegerichtsbarkeit, die ausdrücklich in die Wahrung des Landfriedens einbezogen wurde, verfallen. Dieser Landfrieden des Kaisers wurde am 25. Juli 1372 bestätigt und besiegelt von Erzbischof Friedrich von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn, Melchior von Osnabrück, Graf Engelbert von der Mark sowie den Städten Soest, Arnsberg, Werl, Neheim, Brilon, Eversberg, Geseke, Attendorn, Münster, Coesfeld, Borken, Bocholt, Warendorf, Beckum, Ahlen, Osnabrück, Paderborn, Warburg (Alt- und Neustadt), Brakel, Borgentreich, Nieheim, Quakenbrück, Hamm, Unna, Iserlohn, Kamen, Lüdenscheid und Dortmund.

Weitere Landfriedensbünde wurden am 29. Juli 1385 und am 27. April 1386 geschlossen.

Von den zahlreichen Landfrieden des 15. Jahrhunderts seien nur noch der von 1459 zwischen Münster, Corvey, Lippe, Höxter und den Herzögen von Braunschweig und derjenige von 1483 zwischen Osnabrück, Paderborn, Minden, Rietberg, Hoya, Lippe, Diepholz, Braunschweig-Lüneburg und Schaumburg genannt. Diese Landfriedensbündnisse sahen in der Weser nicht mehr eine Schranke für einen Zusammenschluß.

Ein Bündnis zwischen dem Erzstift Köln und dem Stift Münster, im Jahre 1444 ausgehandelt von den Brüdern Dietrich und Heinrich von Moers – der eine Bruder Erzbischof von Köln, der andere Bischof von Münster –, angeblich mit Wissen und Billigung der Domkapitel, Edelleute, Ritterschaft und Städte beider Stifte 'zu Lob und Ehre Gottes' und 'to vreden und to troeste der gestichte und undersaten, geistlich und weltlich', kam nicht zur Besiegelung durch den Bischof von Münster. Er und die münsterischen Stände hatten offensichtlich die Pläne des Kölner Erzbischofs durchschaut, der auf diese Weise seine Machtstellung nach Osten auszuweiten gedachte. In dem Vertragstext nahm nämlich der Bau und die Unterhaltung von vier Brücken über die Lippe, zweier kölnischer Brücken bei Hovestadt und Dorsten und zweier münsterischer Brücken bei Haltern und an der Rauschenburg, den breitesten Raum ein. Die Brücken waren geplant worden, 'umb de schnelliger by malckander to kommen und die hülpe de gedeylicker to doene'.

Wenn sich auch am 12. Mai 1519 in Lippstadt noch einmal zahlreiche Landesherren zu einem Fürstenbund auf 30 Jahre zusammenschlossen, der zwar politische Ziele verfolgte, aber doch auch noch echte Kennzeichen eines Landfriedens aufwies, war die Zeit der großen Landfriedensbündnisse vorbei.

Seit 1383 gab es Versuche, die Wahrung des Landfriedens gesetzlich zu regeln und zu ihrer besseren Handhabung das Reich in Kreise einzuteilen. Dies gelang erstmals mit der Errichtung des Reichsregiments auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500. Die hier gebildeten sechs Kreise waren aber nur geographische Bezirke und erstreckten sich auch noch nicht über das gesamte Reichsgebiet.

Die Regimentsordnung vom 2. Juli 1500 nennt für den an fünfter Stelle genannten Kreis folgende Bestandteile:

'Die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzöge von Jülich, Berg, Kleve, Geldern, der Grafen von Nassau, Vianden, Vierenberg, Nieder-Eisenberg und der Niederlande bis hinab an die Maas, sonst alle anderen Prälaten, Grafen, Herren, Frei- und Reichsstädte der Ort gesessen und gelegen.'

Diese Gebiete sind in etwa mit dem späteren Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis identisch.

Auf dem Reichstag zu Köln und Trier im Jahre 1512 kam es zur Bildung von zehn Kreisen, als die Territorien der Kurfürsten und die Hauslande der Habsburger mit in die Einteilung des Reiches in Kreise einbezogen wurden. Diese zehn Kreise erhielten die Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts und die Landfriedenswahrung als Aufgaben zugewiesen, konnten ihnen aber erst nach dem Reichstag von Worms 1521 nach der Erneuerung des Reichslandfriedens und des Reichskammergerichts mit dem Erlaß einer Exekutionsordnung mit mehr oder weniger Erfolg nachkommen.

In der 1521 erlassenen 'Ordnung der zehn Kreise', die sämtliche zu jedem Kreis gehörenden Stände nennt, erscheint als fünfter Kreis der Niederländisch-Westfälische Kreis, für den sich nach Abtrennung seiner niederländischen Gebiete und

deren Anschluß an den Burgundischen Reichskreis im Jahre 1548 allmählich der Name Niederrheinisch-Westfälischer Kreis durchsetzte.

Die Kreise hatten außer den schon genannten Aufgaben die Aufsicht über das Münzwesen, in dessen Pflege bis weit in das 17. Jahrhundert hinein eigentlich die größte Bedeutung der Kreise lag. Gemäß den Anschlägen in der Reichsmatrikel konnten die Kreise eine Kreissteuer ausschreiben, sie konnten zur Aufbringung des Reichsheeres herangezogen werden, aber auch die Überwachung des Handels und des Verkehrs gehörte zu ihrem Aufgabenbereich.

Das im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer einflußreicher gewordene Ausschreibeamt versahen im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis als kreisausschreibende Fürsten oder Kreisdirektoren der Herzog von Jülich und mit ihm seit 1542/64 der Bischof von Münster. In die jülichische Stimme im Direktorium teilten sich ab 1666 Brandenburg-Preußen und Pfalz-Neuburg oder führten sie auch abwechselnd. Die jährlichen Kreistage fanden bevorzugt in Köln statt, doch wurden auch Kreistage in andere rheinische und westfälische Städte einberufen.

Die Münzprobationstage, die halbjährlich in Essen und Köln stattfanden, hörten bereits 1715 ganz auf, und an die Stelle der immer seltener abgehaltenen Kreistage traten Direktorialkonferenzen. Konfessionelle Gegensätze und Überfremdung durch Territorialerwerbungen auswärtiger Mächte leiteten noch im 16. Jahrhundert – im Gegensatz zu anderen Reichskreisen – den Niedergang der politischen Wirksamkeit des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises ein. Jeder Versuch, die Kreiskommunität ihrer alten Ordnung wieder zuzuführen, mußte an den sich im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildeten Machtverhältnissen scheitern. Das Ende des Alten Reiches im Jahre 1806 bedeutete auch für den Niederrheinisch-Westfälischen und die übrigen Reichskreise das Ende.

Wa

Literatur: H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966. – G. Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen II, I, 1955, S. 79 ff. – H. J. Behr, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1560 und 1794, Karten und Text in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, hrsg. vom Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, II. Abteilung, Münster 1982, Karten 2 und 3.

16

Landfriedensbund

1385 Juli 29

StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden III Bb 34 (Abb. 3)

Am 29. Juli 1385 schlossen sich gemäß dem Rechts- und Gnadenbrief, den Kaiser Karl IV. dem Land Westfalen im Jahre 1371 gegeben hatte, in Soest der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen und Engern, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, der Abt von Corvey, die Grafen von der Mark und Waldeck, der Edelherr zur Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund zu einem Landfriedensbund zusammen. Zahlreiche weltliche und geistliche Landesherren aus Westfalen und der näheren Umgebung schlossen sich im Verlauf der folgenden Wochen und Monate noch an (Transfixbriefe). Oberstes Gebot aller regionalen und überregionalen Landfriedensbündnisse war die Wahrung des Friedens.

17

Landfriedenssiegel des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg

1307

StA Münster, Fürstbistum Paderborn, Urkunden 394

Am 21. Oktober 1307 fanden sich der Erzbischof von Köln, Heinrich von Virneburg, als Herzog von Westfalen und Engern, die Städte im Herzogtum Westfalen und der Bischof von Paderborn zu einem Bündnis auf fünf Jahre zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung des Landfriedens zwischen Weser und Rhein zusammen. Das Siegel des Kölner Metropolitens zeigt ihn sitzend als Herzog von Westfalen und Engern in weltlicher Kleidung mit Fürstenhut, Schwert und Herzogsfahne. Es hat die Umschrift 'SIGILLUM ARCHIEPISCOPI COLONIENSIS DUCIS WESTPHALIE ET DOMINI PACIS'.

18

Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1560

Karte, Entwurf H.-J. Behr

Die 1521 erlassene 'Ordnung der zehn Kreise' nennt an fünfter Stelle den 'Niederländisch-Westfälischen Kreis'. Nach Anschluß der niederländischen Teile dieses Kreises an den Burgundischen Reichskreis im Jahre 1548 setzte sich für den Rest allmählich der Name 'Niederrheinisch-Westfälischer Kreis' durch, in dem der Herzog von Jülich-Kleve und der Bischof von Münster die kreis-ausschreibenden Fürsten waren.

Nach dem Westfälischen Frieden von 1648 konnte der Niederrheinisch-Westfälische Kreis besonders wegen der konfessionellen Zersplitterung und der Einflußnahme auswärtiger Mächte den ihm übertragenen Aufgaben wie Münzpflege und Landfriedenswahrung nicht mehr erfolgreich nachkommen.

(Vgl. Karte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises 1789 von F. L. Güssefeld, Abb. 4)